

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 25. Februar 1991

11. Stück

16. Gesetz: Wiener Ölfeuerungs-gesetz; Änderung.

17. Gesetz: Schutz gegen Baulärm (Baulärmnovelle 1990); Änderung.

16.

Gesetz, mit dem das Wiener Ölfeuerungs-gesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Ölfeuerungs-gesetz, LGBL. für Wien Nr. 19/1974, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 2 Z 10 wird folgende Z 11 angefügt:

„11. Gaspendelleitungen: Leitungen, die beim Befüllen eines Lagerbehälters die aus dem Lagerbehälter verdrängte, mit Dämpfen gesättigte Luft (Gasluftgemisch) gegenläufig über angekuppelte Schläuche in den sich entleerenden Lieferbehälter abführen.“

2. Der Einleitungssatz des § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Das Abschlauchen von Heizöl über öffentliche Verkehrsflächen ohne Verwendung einer Füllstelle (Möglichkeit zum Anschluß einer dichten Schlauchkupplung) ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:“

3. § 18 Abs. 1 lit. i hat zu lauten:

„i) Es dürfen nur Tankwagen mit Zählwerk, das die jeweilige Abgabemenge anzeigt, verwendet werden.“

4. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Abschlauchen von Heizöl in Lagerbehälter mit einem Inhalt von mehr als 1 000 l darf nur über eine Füllstelle erfolgen. Diese Füllstelle ist im Freien oder in einem eigenen Raum anzuordnen. Der Füllstutzen ist mit einer Kappverschraubung dicht abzuschließen und durch eine festverlegte Rohrleitung mit dem Behälter zu verbinden. Der Füllstutzen ist in einer eigenen Nische an der Außenwand oder in einem eigenen Schacht anzuordnen oder bei Lagerbehältern im Freien am Behälter anzubringen und mit der Bezeichnung der gelagerten Flüssigkeit dauerhaft zu beschriften. Die Höhe des Füllstutzens in der Nische oder im Raum darf nicht höher als 1 m über dem Umgebungsni-

veau liegen. Die Nische ist versperrbar auszuführen und zum Gebäude hin feuerbeständig auszugestalten, sofern sie nicht unmittelbar an den Öllagerraum grenzt, und an der Unterseite mit einer flüssigkeitsdichten Auffangwanne auszustatten. Der Schacht ist — unter Bedachtnahme auf das unterschiedliche Dehnungsverhalten der eingesetzten Baustoffe wie zB Beton und Stahlrohr — flüssigkeitsdicht auszugestalten. Liegt die Füllstelle tiefer als der höchste Punkt der Fülleitung und des Behälters, so ist in der Fülleitung nach dem Füllstutzen ein Rückschlagventil und ein Absperrorgan im Schacht oder der Nische anzubringen. Füllstellen unterirdischer Behälter dürfen nur dann im Domschacht angeordnet sein, wenn der Domschacht mit dem Behältermantel dicht verschweißt ist. Die Füllstelle selbst darf vom Abstellplatz des Tankfahrzeuges nicht mehr als 40 m entfernt sein. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, kann der Füllschacht auch auf der öffentlichen Verkehrsfläche vor der Liegenschaft, auf der die Ölfeuerungsanlage errichtet werden soll, eingebaut werden. Füllschächte sind tagwasserdicht abzudecken; bei Ausführung von Füllschächten in öffentlichen Verkehrsflächen sind die Abdeckungen rutschfest, versperrbar und flüssigkeitsdicht auszuführen. Um die Füllstelle, bei Nischen vor dieser, ist ein 50 cm breiter flüssigkeitsdichter Streifen anzuordnen. Beim Abschlauchen von Heizöl über öffentliche Verkehrsflächen in Lagerbehälter jeglicher Größe mit Verwendung einer Füllstelle gelten die Vorschriften des Abs. 1 lit. b, c, e, g und i sinngemäß.“

5. § 18 Abs. 4 und 5 hat zu lauten:

„(4) Rohre, ihre Verbindungen und deren Dichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie den auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen auf Dauer standhalten. Rohre müssen aus metallischen Werkstoffen bestehen; die Verwendung gleichwertiger Werkstoffe kann der Magistrat mit Verordnung zulassen. Zum Brenner führende, bewegliche Leitungen dürfen nur verlegt werden, wenn sie sichtbar und nicht länger als 2 m sind. Rohrleitungen sind so zu verlegen, daß unbeabsichtigte Beschädigungen wirksam vermieden werden. Erdverlegte Rohrleitungen sind durch Schweißung zu verbinden und zum Schutz gegen Korrosion mit einer chemisch und mechanisch widerstandsfähigen Isolierung zu versehen. Heizöl-

führende erdverlegte Rohrleitungen sind so auszuführen, daß Undichtheiten entweder erkennbar (zB durch Überschubrohr) oder selbsttätig (zB durch Leckwarneinrichtung) angezeigt werden. Rohrleitungen mit gefahrbringender Berührungstemperatur sind im Verkehrsbereich entsprechend zu verkleiden. Heizölführende Rohrleitungen sind durch hellbraune Farbe kenntlich zu machen.

(5) Öllagerbehälter, die allein oder bei Hinzurechnung des Inhalts aller Lagerbehälter eines Öllageraumes mehr als 1 000 l Inhalt haben, sind mit Gaspendelleitungen auszustatten. Der Gaspendelanschluß ist neben dem Füllstutzen im Schacht oder in der Nische, bei Lagerbehältern im Freien am Behälter neben dem Füllstutzen anzubringen. Die Lagerbehälter sind mit nicht abschließbaren Lüftungsrohren zu versehen, die mindestens 2,5 m über dem höchsten Punkt des Abfüllsystems, jedenfalls aber 2,5 m über dem Behälter, ins Freie ausmünden müssen. Das obere Ende der Lüftungsleitung ist gegen Eindringen von Niederschlagswässern zu sichern und überdies mit einem Strömungsrichtungsventil (Rückschlagsventil) auszustatten. Bei Behältern, die mit einer nicht absperrbaren Überlaufleitung verbunden sind, genügt eine gemeinsame Tankentlüftung. Die Überlaufleitung muß mindestens den gleichen Querschnitt wie die Fülleitung haben. Lüftungsrohre dürfen auf der öffentlichen Verkehrsfläche nicht freistehend angeordnet werden; sie sind in der Außenmauer unter Putz zu verlegen. Die Fülleitung darf eine Nennweite von 50 mm, die Entlüftungsleitung und die Gaspendelleitung eine solche von 38 mm nicht unterschreiten.“

6. Dem § 30 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Überdies sind Ölfeuerungsanlagen jeweils in Abständen von mindestens 20 Jahren, gerechnet ab ihrer erstmaligen Bewilligung, den geltenden Vorschriften, soweit diese aber keine besonderen Anordnungen treffen, dem Stand der Technik anzupassen; insbesondere sind Rohrleitungen, die gegen Folgen eines Undichtwerdens nicht wirksam abgesichert sind, durch solche, die den Bestimmungen des § 18 Abs. 4 entsprechen, zu ersetzen. Erforderlichenfalls hat die Behörde unter Setzung einer angemessenen Frist Aufträge zur entsprechenden Sanierung älterer Ölfeuerungsanlagen zu erteilen. Der Beginn von Sanierungsmaßnahmen ist der Behörde gemäß § 3 Abs. 3 anzuzeigen, der Abschluß ist unter Beischluß eines Abnahmebefundes eines Ziviltechnikers oder einer nach den Berufsausübungsvorschriften zur erwerbsmäßigen

Ausführung der Sanierungsmaßnahmen befugten Person anzuzeigen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion

17.

Gesetz, mit dem das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm geändert wird (Baulärmnovelle 1990)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm, LGBl. für Wien Nr. 16/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 25/1981 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Durch Verordnung der Landesregierung ist zur Sicherung eines ausreichenden Schutzes der Umwelt sowie zur Erzielung eines größtmöglichen Schutzes der Anrainer vor Gefährdung und Belästigung entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik der höchstzulässige Schallpegel bestimmter Kategorien von Baumaschinen als Schalleistungspegel festzusetzen (Emissionsgrenzwert).“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach der Kundmachung in Kraft. Durchführungsverordnungen können bereits ab der Kundmachung erlassen werden, dürfen aber erst mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Wirksamkeit gesetzt werden.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion